

Unmittelbarer Zwang im Rahmen einer Razzia

von PD Thomas Osterlitz, FHÖV NRW

Sachverhalt:



Aufgrund zahlreicher Einsätze in den vergangenen Wochen ist der Kreispolizeibehörde D bekannt, dass sich hinter dem Nordaus-

gang des Bahnhofs eine Drogenverkaufszene etabliert hat. Insbesondere in den frühen Abendstunden unter Nutzung der unübersichtlichen Menschenmenge aus dem Bahnhof strömender Pendler werden Kokain, aber auch Amphetamine angeboten und umgesetzt. Um der Verfestigung entgegenzusteuern, hat der PI-Leiter in Absprache mit der Führungsstelle der Direktion GE regelmäßige Razzien durch uniformierte, aber auch zivile Kräfte des Wachdienstes angeordnet. Am heutigen Abend wird ein solcher Einsatz schlagartig durchgeführt.

Probleme bereitet den Beamten ein etwa 25jähriger Mann, der sich weigert, seinen Personalausweis auszuhändigen. Auch dem Hinweis, dass man ihn ansonsten durchsuchen werde, folgt er nicht. In der Folge wird im angekündigt, dass man diese Durchsuchung mit Hilfe von Eingriffstechniken in jedem Fall durchsetzen wird. Gleichwohl lässt der Mann die Durchsuchung nicht zu, so dass er mit Hilfe von Eingriffstechniken so positioniert wird, dass die Durchsuchung erfolgen kann. Der Bundespersonalausweis wird gefunden. Drogen hat der Mann nicht dabei.

I. Prüfung der Rechtmäßigkeit der Grundmaßnahme/ Prüfung der Identitätsfeststellung

1. Vorprüfung

1.1 Eingriff

Zunächst ist zu prüfen, ob ein Grundrechtseingriff vorliegt. Ein Eingriff ist jede durch einen Hoheitsakt bewirkte nicht absolut geringfügige Beeinträchtigung eines geschützten Rechtsgutes.

Im vorliegenden SV könnte Art. 2 I GG iVm Art. 1 I GG betroffen sein. Art. 2 I GG iVm Art. 1 I GG schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht u.a. in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und damit den Umgang mit eigenen personenbezogenen Daten und das Recht, selbst darüber entscheiden zu können, wem personenbezogene Daten wann, in welchem Zusammenhang oder Umfang preisgegeben werden. Personenbezogene Daten im Sinne des § 3 DSGVO sind u.a. die Identitätsdaten.

Indem M aufgefordert wird, seinen Namen zu nennen und seinen Ausweis auszuhändigen, wird zweifelsfrei in dieses Grundrecht eingegriffen.

Des Weiteren könnte Art. 2 II 2 GG iVm Art. 104 I GG betroffen sein. Art. 2 II 2 GG schützt nach seinem Wortlaut die Freiheit der Person und damit die körperliche Bewegungsfreiheit, welche nach Art. 104 I GG nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden kann. Die körperliche Bewegungsfreiheit schützt die freie Entscheidung, einen beliebigen rechtlich zugänglichen Ort zu betreten oder zu verlassen.

Für die Dauer der IDF und anschließenden Durchsuchung wird M in seiner körperlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt, da er den von der Polizei bestimmten Ort für die Dauer der Maßnahme nicht verlassen kann. Ein Grundrechtseingriff in Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104 GG liegt somit vor.

1.2 Zielrichtung

Weiterhin ist zu prüfen, ob der Eingriff repressiver oder repressiver Natur ist.

Die Polizeibeamten könnten die Identität des M zur Strafverfolgung feststellen, da bekannt ist, dass in dem Bereich des Bahnhofs, in dem er sich aufhält, mit Drogen gehandelt wird.

Da es aber aktuell keine Hinweise auf eine Begehung von Straftaten an diesem Ort und mithin keinen Anfangsverdacht einer Straftat im Sinne des § 152 II StPO gibt, wird die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr im taktischen Sinne einer Razzia durchgeführt und ist daher präventiver Natur.

1.3 Handlungsart

Bei der IDF handelt es sich zweifelsfrei um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Zudem müsste die Maßnahme formell rechtmäßig sein.

2.1 Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit könnte sich aus § 1 I 1 PolG iVm § 11 I Nr.1 POG ergeben. Gemäß § 1 I 1 PolG hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Zunächst müsste eine Gefahr bestehen. Mindestvoraussetzung ist dabei eine abstrakte Gefahr. Eine abstrakte Gefahr ist eine Sachlage, die einen Schaden erwarten lässt. Bei ungehindertem Verlauf (ohne die Durchführung einer Razzia) könnte es zu weiteren Straftaten im Bereich des Drogenhandels und somit zu einem Schaden für die Integrität der Rechtsordnung kommen. Eine abstrakte Gefahr ist somit gegeben.

Die Gefahr muss u.a. für die öffentliche Sicherheit bestehen. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Sicherheitsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit, (soweit) deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Dass die Integrität der RO, die zu Sicherheitsgütern der Allgemeinheit zählt, betroffen ist, wurde bereits dargestellt. Der Schutz der Sicherheitsgüter der Allgemeinheit liegt immer im öffentlichen Interesse. Somit ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die Zuständigkeit der Polizei originär oder subsidiär ist. Gem. § 1 I 2 PolG ist eine originäre Aufgabe der Polizei die Verhütung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten. Bei ungehindertem Verlauf (ohne die Durchführung einer Razzia) könnte es zu weiteren strafbaren Handlungen im Bereich der Drogenkriminalität kommen. Somit dient die Maßnahme der Verhütung von Straftaten. Eine originäre Zuständigkeit ist daher gegeben.

Gem. § 11 I Nr. 1 POG sind die KPB für die Gefahrenabwehr zuständig. Da die KPB als abstraktes Gebilde nicht handeln kann, bedient sich sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ihre Beamten. Diese werden als Amtswalter ihrer Behörde tätig.

Ihr Handeln wird rechtlich und tatsächlich ihrer Behörde zugeordnet. Im vorliegenden SV sind die Beamten Angehörige des PP D-Stadt und somit Amtswalter ihrer Behörde.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich somit aus § 1 I 1,2 PolG iVm § 11 I Nr. 1 POG.

2.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit könnte sich aus § 7 I POG ergeben. Danach sind die Behörden örtlich zuständig in dem Bezirk, in dem polizeilich zu schützende Interessen u.a. gefährdet sind. Dass dies hier der Fall ist, wurde bereits unter 2.1 nachgewiesen. Aus dem vorliegenden SV geht nicht hervor, dass die Beamten außerhalb des Bezirkes ihrer Behörde tätig werden.

Somit ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 7 I POG.

2.3 Form und Verfahren

Von der Einhaltung der Allgemeinen Form- und Verfahrensvorschriften gem. §§ 28, 37, 41 und 43 VwVfG ist in diesem SV auszugehen.

Somit haben die Polizeibeamten formell rechtmäßig gehandelt.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Maßnahme müsste auch materiell rechtmäßig sein.

3.1 Befugnis

Die Befugnis könnte sich aus § 12

I Nr. 2a ergeben. Gem. § 12 I Nr.2a kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben.

§12 I Nr. 2a PolG ist eine Ermächtigungsgrundlage für Razzien zur Gefahrenabwehr und lässt eine Identitätsfeststellung an sogenannten verrufenen, kriminogenen oder gefährlichen Orten zu.

a) Tatbestand

Es ist zu prüfen, ob es sich bei dem Drogenhandel um eine Straftat von erheblicher Bedeutung handelt. Straftaten von erheblicher Bedeutung sind u.a. gem. § 8 III Nr.3 PolG gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach § 29 III Satz 2 Nr. 1 BtMG, wozu auch der hier in Rede stehende Handel mit Drogen zählt.

Des Weiteren müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass am Bahnhof, Drogenhandel, als Straftat von erheblicher Bedeutung, u.a. betrieben wird. Tatsachen sind objektive Gegebenheiten; bloße Vermutungen reichen nicht aus.

Es ist der Polizei bekannt, dass sich am Bahnhof in D-Stadt ein Bereich etabliert hat, indem regelmäßig mit Drogen gehandelt wird. Darüber hinaus hat die Polizei die Erkenntnis, dass sich die Dealer dort regelmäßig in den frühen Abendstunden treffen.

Tatsachen sind somit zweifelsfrei gegeben.

Somit kann der Bahnhof von D-Stadt, an dem M sich aufhält, zweifelsfrei als verrufener Ort eingeordnet werden.

Der Tatbestand des § 12 I Nr. 2a PolG ist somit gegeben.

b) Rechtsfolge

Gem. § 12 II PolG kann die Polizei die zur Identitätsfeststellung erforderlichen Maßnahmen treffen. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn sie unter mehreren gleich geeigneten Maßnahmen die mildeste darstellt.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie objektiv zwecktauglich ist. Dazu

gehören das Anhalten, das Fragen nach dem Namen und das Ausweis aushändigen lassen. Wenn die Identität nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, kann die die betroffene Person festgehalten oder durchsucht werden.

M weigert sich seinen Namen zu nennen und gibt an keinen Ausweis mitzuführen. Daraufhin durchsuchen ihn die Beamten vor Ort. Eine Feststellung der Identität scheint ohne Durchsuchung nicht möglich. M wurde vorher als milderer Mittel aufgefordert, seinen Namen zu nennen und seinen Ausweis freiwillig auszuhandigen. Da er dieser Aufforderung nicht nachkam, ist eine Durchsuchung zweifelsfrei objektiv zwecktauglich, zulässig und erforderlich.

Die Befugnis ergibt sich somit aus § 12 I Nr. 2a, II PolG.

3.2 Adressat

Der Adressat ergibt sich unmittelbar aus § 12 I Nr.2a i.V.m. § 4 IV PolG und ist die Person, die sich an dem verrufenen Ort aufhält, also M.

3.3 Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen

Für § 12 PolG sind keine ermächtigungsbegrenzenden Bestimmungen zu prüfen.

3.4 Form und Verfahren

Von der Einhaltung der sich ergebenden Form- und Verfahrensvorschriften nach §9 III-VI PolG (allgemeine Regeln der Datenerhebung) ist auszugehen. Zudem geht aus dem Sachverhalt nicht hervor, dass § 4 III PolG (gleichgeschlechtliche Durchsuchung) missachtet wurde.

3.5 Ermessen

Gemäß § 3 PolG hat die Polizei ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Aus dem SV sind Verstöße gegen diese Bestimmung und die sie konkretisierenden Grundsätze des § 40 VwVfG nicht ersichtlich.

Zuletzt ist das Übermaßverbot zu prüfen.

Dieses gliedert sich in Geeignetheit (Definition s. 3.1 b), Erforderlichkeit (Definition s. 3.1 b) und Angemessenheit und bezieht sich auf die Identitätsfeststellung als solche.

Die Polizeibeamten benötigen die Identitätsdaten des M zu Durchführung der Razzia. Ziel ist es, die betroffene Person polizeilich bekannt zu machen und so aus der Anonymität herauszuholen. Ohne eine Identitätsfeststellung würde dieser Sinn einer Razzia verfehlt. Die IDF ist somit objektiv zwecktauglich und damit geeignet.

Weiterhin gibt es im vorliegenden Fall keine Handlungsalternative, um das beschriebene Ziel zu erreichen. Allein eine parallel (sicherlich) ebenfalls durchgeführte Durchsuchung der Person genügt nicht zur Erreichung einer größtmöglichen Gesamteignung.

Angemessen ist eine Maßnahme dann, wenn der Eingriff in das Grundrecht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck steht. Die Polizei beabsichtigen durch die Razzia und der damit zusammenhängenden Identitätsfeststellung eine Verhütung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten, hier des Drogenhandels. Die Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die kurzfristige Beschränkung der Freiheit stehen daher in diesem SV nicht erkennbar außer Verhältnis zum angestrebten Zweck.

Somit wurde das Übermaßverbot beachtet.

Die Polizeibeamten handelten materiell rechtmäßig.

4. Ergebnis

Die Identitätsfeststellung durch die Polizeibeamten bei M war rechtmäßig.

II. Prüfung des Zwangs

1. Qualifizierung

Zuerst müsste die Maßnahme als Zwang qualifiziert werden.

1.1 Entgegenstehender oder vermeintlich entgegenstehender Wille

Zwang ist ein Beugemittel. Zuerst ist mithin zu prüfen, ob ein entgegenstehender oder ein vermeintlich entgegenstehender Wille vorliegt, der durch die Polizeibeamten gebeugt wird.

M wurde aufgefordert, sich durchsuchen zu lassen. Dieser Aufforderung kam er nicht nach.

Daher ist von einem entgegenstehenden Willen auszugehen.

1.2 Grundrechtseingriff

Weiterhin ist zu prüfen, ob ein neuer oder intensiverer Grundrechtseingriff (Definition s. I, Prüfung 1.1) vorliegt. Im vorliegenden SV könnte Art. 2 II 1 GG betroffen sein. Art. 2 II 1 GG schützt nach seinem Wortlaut u.a. die körperliche Unversehrtheit und damit sowohl die biologisch-physiologische, als auch die geistig-seelische Gesundheit.

Durch eine Fixierung der Hände und Füße des M, sowie durch einen Druckaufbau, erleidet M Schmerzen, wenn nicht sogar leichte Verletzungen. Ein Eingriff in Art. 2 II 1 GG liegt folglich vor. Fraglich ist, ob dies einen neuen oder intensiveren Grundrechtseingriff darstellt. Durch die Grundmaßnahme, die Identitätsfeststellung wurden in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (APR) und in die Freiheit der Person eingegriffen. Der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit kommt daher neu hinzu.

1.3 Deckung durch Grundmaßnahme

Fraglich ist, ob das Fixieren und der Druckaufbau beim Durchsuchen durch die Grundmaßnahme gemäß § 12 PolG oder eine andere (Grund-) Maßnahme gedeckt ist. Die Identitätsfeststellung nach § 12 PolG und auch keine andere (Grund-) Maßnahme des PolG erlauben als Rechtsfolge den Einsatz körperlicher Gewalt beim Durchsuchen. Die vorgenommene Handlung ist nicht durch die Grundmaßnahme bzw. eine andere gedeckt.

Bei der getroffenen Maßnahme handelt es sich folglich um Zwang.

2. Zwangsermächtigung

Die Zwangsermächtigung könnte sich aus § 50 I PolG ergeben.

Gemäß § 50 I PolG kann der Verwaltungsakt (VA), der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn

Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Zuerst müsste also ein VA vorausgegangen sein. An dieser Stelle verweise ich auf die obere Prüfung der Identitätsfeststellung. Ein VA ist zweifelsfrei vorausgegangen. Weiter müsste dieser auf ein Handeln, Dulden oder Unterlassen gerichtet sein. M wurde aufgefordert sich durchsuchen zu lassen. Somit ist der VA auf eine Duldung gerichtet.

Zuletzt dürfen u.a. Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben. Nach § 80 I VwGO haben der Widerspruch und die Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Nach § 80 II Nr. 2 VwGO entfällt diese Aufschiebung bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten. Unaufschiebbar sind vor allem dringliche Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr. Die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei den Personen im Bereich am Bahnhof um Dealer handelt, ist groß, zumal diese Annahme auf polizeiliche Erkenntnisse gestützt ist. Daher ist auch die Wahrscheinlichkeit groß, dass der Drogenhandel und somit eine Begehung von Straftaten stattfinden würde, sobald die Polizei den Ort ohne jegliche Maßnahme verlassen würde. Der Sinn der Razzia bzw. der Identitätsfeststellung ist eine „Abschreckung“ der Dealer. Eine Unaufschiebbarkeit im Sinne des § 80 II Nr. 2 VwGO ist somit begründbar.

(Alternativ könnte eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Polizei angenommen werden, wenn die Identitätsfeststellung nicht gelänge. In diesem Fall wüsste die Polizei gar nicht, mit wem sie bei der Maßnahme zu tun hatte. Dies könnte Auswirkungen auf ein mögliches Beschwerdeverfahren im Nachgang der Razzia haben – der Beschwerdeführer ließe sich dem Beschwerdeanlass nicht zuordnen. In diesem Fall wäre also gar eine konkrete Gefahr begründbar.)

Die Zwangsermächtigung ergibt sich aus § 50 I PolG.

3. Zwangsmittelermächtigung

Die zulässigen Zwangsmittel sind gemäß § 51 PolG die Ersatzvornahme (§ 52), das Zwangsgeld (§ 53) und der unmittelbare Zwang (§ 55). Im vorliegenden SV könnte der unmittelbare

telbare Zwang gem. § 55 PolG in Betracht kommen.

Gemäß § 55 I PolG kann die Polizei unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind.

An dieser Stelle sind folglich zuerst die Ersatzvornahme und das Zwangsgeld auszuschließen. Nicht in Betracht kommen die anderen Zwangsmittel, wenn für sie die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Für eine Ersatzvornahme müsste u.a. eine vertretbare Handlung vorliegen. Vertretbar ist eine Handlung, wenn sie nicht nur von der betroffenen Person selbst, sondern ohne wesentliche Änderung ihres Inhalts auch von einem anderen vorgenommen werden kann.

Die Identitätsfeststellung und die damit im Zusammenhang stehende Durchsuchung können zweifelsfrei nur von der betroffenen Personen, also M, vorgenommen werden. Die Ersatzvornahme kommt somit nicht in Betracht.

Unzweckmäßig sind andere Zwangsmittel, wenn sie im konkreten Einzelfall nicht geeignet sind. Das Zwangsgeld ist auf Duldung oder Unterlassen gerichtet, somit für die Durchsetzung einer Durchsuchung grundsätzlich tauglich. Allerdings erfordert das Zwangsgeld ein mit Fristen verbundenes schriftliches Verfahren, das für sofort zu vollziehende Verwaltungsakte nicht tauglich ist. Somit ist das Zwangsgeld unzweckmäßig. Somit sind die Polizeibeamten gemäß § 55 I PolG zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs befugt.

Die Transmissionsklausel § 57 PolG beinhaltet die rechtlichen Grundlagen zur Anwendung unmittelbaren Zwanges. Gemäß § 57 PolG gelten für die Art und Weise der Anwendung des unmittelbaren Zwanges die §§ 58 bis 66 PolG, wenn die Polizei u.a. nach dem Polizeigesetz zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt ist. Dass die Polizei nach § 55 PolG zur Anwendung des unmittelbaren Zwanges befugt ist, wurde bereits dargestellt.

Gemäß § 58 I PolG ist unmittelbarer Zwang die Einwirkung auf Personen

oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder Waffen. Körperliche Gewalt ist gemäß § 58 II PolG jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. Durch die Fixierung der Hände und Füße des M sowie durch den bei der Durchsuchung genutzten Druckaufbau, wurde unmittelbar körperlich auf M eingewirkt.

Somit wurde die Maßnahme mit unmittelbarem Zwang durch körperliche Gewalt durchgeführt.

Die Zwangsermächtigung ergibt sich aus §§ 51, 55, 58 II PolG.

4. Form und Verfahren

Unmittelbarer Zwang ist gemäß §§ 56, 61 PolG vor seiner Anwendung anzudrohen. Laut SV wurde die verwendete Eingriffstechnik mündlich konkret angedroht. Die mündliche Androhung wurde dabei mit dem Grundverwaltungsakt verbunden. Somit wurden §§ 56, 61 PolG sachverhaltsgerecht beachtet.

Von der Einhaltung der weiteren Form- und Verfahrensvorschriften aus § 55 III PolG und § 60 PolG ist laut SV auszugehen.

5. Ermessen/ Übermaßverbot

Gemäß § 3 PolG hat die Polizei ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Aus dem SV sind Verstöße gegen diese Bestimmung und die sie konkretisierenden Grundsätze des § 40 VwVfG nicht ersichtlich.

Zuletzt ist das Übermaßverbot zu prüfen. Dieses gliedert sich in Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit.

Fraglich ist, ob die Zwangsanwendung und das Zwangsmittel geeignet waren. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie objektiv zwecktauglich ist. M weigerte, seine Identität feststellen zu lassen. Durch die Durchsuchung, unterstützt durch körperliche Gewalt, gelingt es trotz entgegengesetztem Willen, den M zu durchsuchen, um die Identität festzustellen.

Die Maßnahme war somit objektiv zwecktauglich und geeignet.

Fraglich ist, ob die Zwangsanwendung erforderlich war. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn sie unter

mehreren gleich geeigneten Maßnahmen die Mildeste darstellt. M hätte sich auch vorher mit Kooperation durchsuchen lassen können. Man hat M durch den VA die Gelegenheit zu einer freiwilligen Durchsuchung zur Identitätsfeststellung gegeben. Doch er weigerte sich. Daher ist keine Handlungsalternative als die Anwendung des Zwangs gegeben, um seine Identität vor Ort festzustellen. Die Zwangsanwendung war erforderlich.

Fraglich ist, ob das Zwangsmittel an sich erforderlich war. Bereits bei der Prüfung des § 55 PolG wurde deutlich gemacht, dass es keine Alternativen zum unmittelbaren Zwang gibt. Dieser ist somit erforderlich.

Das Zwangsmittel „körperliche Gewalt“ ist auf den Einzelfall bezogen zweifelsfrei milder als ein Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und ein Einsatz von Waffen. Das Mittel des unmittelbaren Zwanges war somit erforderlich.

Fraglich ist weiterhin, ob die Zwangsanwendung und das Zwangsmittel angemessen waren. Angemessen ist eine Maßnahme dann, wenn der Eingriff ist das Grundrecht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck steht.

Die Maßnahme diente dazu, eine Razzia und die daraus folgende Identitätsfeststellung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten durchzuführen. M hatte zuvor die Gelegenheit seine Personalien freiwillig anzugeben. Dieser Aufforderung kam er nicht nach. Zudem zeigte er keine Kooperation, was den Eindruck, neben seinem derzeitigen Aufenthalt, verstärkte, dass es sich bei ihm um einen möglichen Dealer handelt. Eine Durchsuchung hätte auch ohne Anwendung körperlicher Gewalt durchgeführt werden können, aber da M keine Kooperation zeigte, machte dies die Anwendung körperlicher Gewalt erst erforderlich. Der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit steht demnach nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck, der Verhütung bzw. vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten.

6. Ergebnis

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Polizeibeamten war somit rechtmäßig. ■